

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 26.04.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung in der Fassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet und im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben. ²Die Wählbarkeit besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit drei Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat.“

2. Nach § 55 wird der neue § 56 eingefügt:

„§ 56

Übergangsvorschrift

Für das Verfahren der Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 gilt für die Wahlberechtigung das Mindestalter von 18 vollendeten Lebensjahren.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Mit diesen Änderungen der Landesverfassung und des Landeswahlgesetzes wird das Lebensalter für das aktive Wahlrecht von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt und damit dem Lebensalter für die Teilnahme an Kommunalwahlen angeglichen. Niedersachsen folgt damit Bremen und Brandenburg, wo das Alter im Jahr 2009 bzw. 2011 gesenkt wurde.

Grundsätzlich gilt, dass das Alter, ab dem die Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt sind, nicht in Stein gemeißelt ist, sondern sich im Laufe der Jahrzehnte verändert hat. Bis zum Jahr 1970 galt etwa bei Wahlen zum Deutschen Bundestag das Mindestalter von 25 Jahren für das passive Wahlrecht und von 21 Jahren für das aktive Wahlrecht. Im Zuge einer Wahlrechtsreform wurde das passive Wahlrecht an das damals geltende Volljährigkeitsalter angeglichen und auf 21 Jahre gesenkt, während das aktive Wahlrecht auf die Vollendung des 18. Lebensjahres gesenkt wurde und es mithin auch eingeschränkt geschäftsfähigen Personen erlaubt war, an den Wahlen zum Deutschen Bundestag teilzunehmen.

Nachdem Niedersachsen 1995 das Alter für die Teilnahme an Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt hat, ist es nun angebracht, auch auf Landesebene das Alter für das aktive Wahlrecht zu senken.

Sowohl zahlreiche wissenschaftliche Studien als auch die Erfahrungen aus den letzten Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft - den ersten Wahlen, an denen 16- und 17-Jährige teilnehmen konnten - sprechen für die Senkung des Wahlalters. So vertritt z. B. der Koordinator der Shell-Jugendstudie sogar die Auffassung, dass auch 12-Jährige heutzutage über die notwendige Reife verfügen würden, um an Wahlen teilnehmen zu können. Eine Grenze von 18 Jahren kann daher nicht mehr gerechtfertigt werden, da aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen Jugendliche früher eigenständiger und verantwortungsbewusster handeln würden und sich gesellschaftspolitisch engagieren. Mittel- und langfristig ist daher eine noch weitergehende Absenkung des Wahlalters anzustreben.

Es ist mithin kein Grund ersichtlich, warum 16- und 17-Jährigen das aktive Wahlrecht weiterhin vorenthalten bleiben sollte. In Bremen war die Gruppe der Jungwählerinnen und -wähler (16 bis 21 Jahre) die einzige Alterskohorte, deren Wahlbeteiligung gegen den Trend gestiegen ist. Der Landeswahlleiter hat in seiner Auswertung daher geäußert, „die Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre ist als Erfolg zu werten“. Dieser Steigerung ging eine breite Informationskampagne in den Monaten vor der Wahl voraus. Eine solche Kampagne wäre auch in Niedersachsen sinnvoll, allerdings wird das Zeitfenster bei langer Antragsberatung knapp.

Auch im Asylrecht ist die Altersgrenze von 16 Jahren maßgeblich, weil der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass ab diesem Alter eigenständige politische Aktivitäten vorkommen, die im Fall der Verfolgung asylrelevant sind.

Die Änderung des Wahlalters im Landeswahlgesetz hat im Übrigen zur Folge, dass 16- und 17-Jährige nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes auch an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden teilnehmen dürfen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Es gibt keine nennenswerten haushaltmäßigen Auswirkungen. Durch die Senkung des Wahlalters wird die Zahl der Wahlberechtigten erhöht, was zu vergleichsweise geringfügigen Kosten bei der Vorbereitung und Durchführung zukünftiger Wahlen führen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit dieser Änderung wird in der Verfassung festgelegt, dass das aktive Wahlrecht für die Wahl des Landtags von der Vollendung des 18. Lebensjahres auf die Vollendung des 16. Lebensjahres gesenkt wird.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Einfachgesetzliche Umsetzung des Artikels 1.

Zu Nummer 2:

Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtagswahl 2013 hat bereits begonnen. Diese Übergangsvorschrift regelt, dass das aktive Wahlrecht bei diesem Vorgang vom Gesetz nicht berührt wird, sondern unverändert bleibt. Bei der Landtagswahl am 20. Januar 2013 hingegen sind auch die 16- und 17-Jährigen wahlberechtigt.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin